Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/4409

22. 04. 96

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Angelika Beer, Annelie Buntenbach, Amke Dietert-Scheuer, Joseph Fischer (Frankfurt), Gerald Häfner, Dr. Angelika Köster-Loßack, Vera Lengsfeld, Dr. Helmut Lippelt, Winfried Nachtwei, Christa Nickels, Rezzo Schlauch, Werner Schulz (Berlin), Christian Sterzing, Manfred Such, Dr. Antje Vollmer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Entschädigung von Fahnenflüchtigen, Wehrkraftzersetzern und Wehrdienstverweigerern unter dem NS-Regime

A. Problem

Fahnenflüchtige (Deserteure), Wehrkraftzersetzer und Wehrdienstverweigerer unter dem NS-Regime haben bislang bis auf Ausnahmen keinen Rechtsanspruch auf Entschädigungsleistungen. Da das Vorliegen einer typisch nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahme durch eine strafrechtliche Verurteilung wegen dieser Delikte – und damit auch der Verfolgtenstatus im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes – lange Zeit bestritten wurde, sind den hier Genannten über Jahrzehnte Entschädigungsleistungen vorenthalten worden. Im Rahmen des geltenden Bundesentschädigungsgesetzes ist dieses Problem aber grundsätzlich nicht zu lösen, da wegen der dort normierten Ausschlußfristen keine Neuanträge mehr zugelassen werden können. Allenfalls Antragsteller, die fristgemäß bis spätestens 1969 einen Antrag nach dem Bundesentschädigungsgesetz gestellt hatten, aber wegen der damaligen Rechtsauffassung abgelehnt wurden, können ein Zweitverfahren nach dem Bundesentschädigungsgesetz erwirken. Für den überwiegenden Teil des hier genannten Personenkreises kommt hingegen nur eine spezialgesetzliche Neuregelung in Frage.

B. Lösung

Der in § 1 des Gesetzes genannte Personenkreis war Opfer nationalsozialistischer Unrechtsmaßnahmen. Für diesen Personenkreis wird eine eigenständige gesetzliche Entschädigungsregelung geschaffen. Es werden den von diesen Unrechtsmaßnahmen Betroffenen ein eigenständiger Entschädigungsanspruch und die Be-

rücksichtigung eines eventuellen Rentenschadensausgleichs in dem dafür vorgesehenen Gesetz verschafft. Damit wird eine allgemeine Öffnung der Fristen des Bundesentschädigungsgesetzes auch für andere Personenkreise vermieden. Um eine unbürokratische Entschädigungsregelung, die wegen des Alters der Betroffenen dringend erforderlich ist, zu gewährleisten, werden bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eine Grundentschädigung und eine am Schadensumfang orientierte Ausgleichsleistung gewährt, die sich an den jetzigen außergesetzlichen Regelungen für Zwangssterilisierte anlehnt. Der schadensunabhängige monatliche Grundbetrag von zur Zeit 100 DM für Zwangssterilisierte wird jedoch davon abweichend auf monatlich 500 DM angehoben. Eine derartige Erhöhung müßte für Zwangssterilisierte im Rahmen der geltenden Härteregelung zum Allgemeinen Kriegsfolgengesetz (AKG) bzw. im Rahmen einer für alle Verfolgtengruppen gesetzlich zu erlassenen Bundesstiftung (siehe Drucksache 13/1193) nachgetragen werden, was nicht im Rahmen des vorliegenden Gesetzes geschehen kann.

Verfolgte im Sinne dieses Gesetzes, die wegen ihres Wohnsitzes im Beitrittsgebiet einen gesonderten Status haben, erhalten Entschädigungsleistungen in entsprechender Anwendung des hierfür erlassenen Entschädigungsrentengesetzes (ERG).

Mit der Verabschiedung der gesetzlichen Neuregelung zur Entschädigung ist allerdings noch nicht die ebenfalls notwendige formale rechtliche Rehabilitierung der Betroffenen (Unrechtserklärung für die gegen diese Personen gerichteten strafrechtlichen Verurteilungen seitens der NS-Militärjustiz) erreicht.

C. Alternativen

Erlaß eines Gesetzes zur allgemeinen Fristenöffnung und explizite Nennung dieses Personenkreises und der Unrechtsurteile im Definitionsbereich der §§ 1 und 2 des Bundesentschädigungsgesetzes.

D. Kosten

Es entstehen zusätzliche Kosten durch die Gewährung gesetzlicher Entschädigungsleistungen für einen geschätzten Personenkreis von weniger als 1000 Berechtigten (einschließlich Hinterbliebener), die zur Zeit nicht genauer beziffert werden können. Der Bundesverband der Verfolgten (Bundesvereinigung Opfer der NS-Militärjustiz e. V.) schätzt die Zahl der anspruchsberechtigten Opfer auf etwa 300 im Bundesgebiet. Somit ergibt sich eine jährliche Belastung des Bundeshaushaltes in geschätztem Umfang von 2 bis 6 Mio. DM, wegen des hohen Alters der Betroffenen und der Sterblichkeitsrate allerdings mit deutlich sinkender Tendenz. Durch Einsparung von Haushaltsmitteln bei bislang anderweitig gezahlten Leistungen, etwa von laufenden Leistungen nach der Härteregelung zum Allgemeinen Kriegsfolgengesetz, werden diese Kosten allerdings wieder reduziert.

Entwurf eines Gesetzes zur Entschädigung von Fahnenflüchtigen, Wehrkraftzersetzern und Wehrdienstverweigerern unter dem NS-Regime

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Entschädigung von Fahnenflüchtigen, Wehrkraftzersetzern und Wehrdienstverweigerern unter dem NS-Regime

§ 1

Begriffsbestimmung Verfolgung, Verfolgtenstatus

(1) Wer in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 10. Mai 1945

1. wegen Straftaten nach den
   - §§ 64 bis 80 (Fahnenflucht und Unerlaubte Entfernung),
   - §§ 81 bis 83 (Selbstbeschädigung und Vorschützung von Verbrechen) oder
   - §§ 84 bis 88 (Feigheit)

   des Abschnitts III des Militärstrafgesetzbuches in den Fassungen des Reichsgesetzblattes (RGBl. I Nr. 26/1933 S. 275 bis Nr. 40/1940) oder
2. auf Grund der Anwendung dieser Strafvorschriften in der Fassung von § 6 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung (Unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht), RGBl. I 1939 S. 1455f.) oder
3. auf Grund einer strafrechtlichen Verurteilung wegen Wehrkraftzersetzung nach den §§ 5 und 5a der Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz (Kriegssonderstrafrechtsverordnung, RGBl. I 1939 S. 1455f.; RGBl. I 1944 S. 115) oder
4. nach § 4 der Verordnung gegen Volksschädlinge (RGBl. I 1939 S. 1679) oder
5. wegen Wehrdienstverweigerung und Wehrdienstentziehung nach dem Wehrgesetz oder
6. nach den §§ 140 bis 143a des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich (StGB) in den Fassungen des Reichsgesetzblattes (RGBl. I 1871 S. 127) einschließlich aller Änderungen nach dem Stande vom 20. September 1939 oder
7. nach den ab dem 1. September 1939 geltenden Fassungen der Disziplinarstrafordnungen für Wehrmachtsangehörige in ein Feldsonderbataillon oder sonstige Sonderabteilungen wegen Unerlaubter Entfernung, Fahnenflucht oder Wehrkraftzersetzung oder
8. wegen Beihilfe zu den vorgenannten Straftaten

durch ein Wehrmachtgericht oder ein anderes deutsches Gericht strafrechtlich verurteilt wurde, ist Verfolgter im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 sind auch erfüllt, wenn durch ein Strafurteil eines Wehrmachtgerichts die angeordneten Rechtsfolgen in grobem Mißverhältnis zu der zugrundeliegenden Tat stehen oder das strafgerichtliche Verfahren bei dem Wehrmachtgericht oder die Durchführung der Strafmaßnahme mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar ist.

(3) Für strafrechtliche Maßnahmen, die keine gerichtlichen Entscheidungen sind, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend.

§ 2

Einschränkungen und Ausschlußtatbestände

Ist die Entscheidung eines Gerichts nach § 1 auch auf die Verletzung anderer als die in Absatz 1 bestimmten Straftaten gestützt, liegen eine Anerkennung als Verfolgter nach § 1 Abs. 1 und ein Anspruch auf Entschädigung nach § 3 nur dann vor, wenn die anderen Gesetzesverletzungen für die Anordnung der Rechtsfolgen von untergeordneter Bedeutung gewesen sind. Die Bestimmungen von § 1 Abs. 2 bleiben davon unberührt.

§ 3

Entschädigungsleistungen

(1) Wer Verfolgter im Sinne von § 1 oder dessen Hinterbliebener ist, hat vorbehaltlich der Regelungen des § 1 Abs. 2 und des § 2 einen Anspruch auf Entschädigung nach Maßgabe dieses Gesetzes. Die Ausschlußfristen des Bundesentschädigungsgesetzes finden keine Anwendung.

(2) Als Entschädigung wird unabhängig vom Einkommen und dem Vorliegen eines Gesundheitsschadens des Verfolgten eine Einmalzahlung in Höhe von 5 000 Deutsche Mark und eine monatliche laufende Leistung in Höhe von 500 Deutsche Mark gewährt. Die Entschädigung erhält der hinterbliebene Ehe- oder Lebenspartner (Hinterbliebener) des Verfolgten, wenn dieser von den gegen den Verfolgten gerichteten Verfolgungsmaßnahmen oder deren Folgen erheblich mitbetroffen war.

(3) Hat der Verfolgte durch eine Verfolgung nach § 1 einen nachhaltigen Gesundheitsschaden erlitten, wird die nach Absatz 2 gewährte Entschädigung bis zur Höhe des Mindestbetrags der Rente nach § 32 des Bundesentschädigungsgesetzes aufgestockt. Diese

Ausgleichsrente wird Hinterbliebenen nicht gewährt. Hat ein Verfolgter das 65. Lebensjahr vollendet und einen allgemeinen Gesundheitsschaden von mindestens 50 Grad der Behinderung erworben, wird ein verfolgungsbedingter Gesundheitsschaden von 25 Grad der Behinderung vermutet.

(4) Wer Verfolgter im Sinne von § 1 oder Hinterbliebener im Sinne von § 3 Abs. 2 ist und am 2. Oktober 1990 seinen Wohnsitz im Beitrittsgebiet hatte, hat abweichend von den Absätzen 2 und 3 einen Anspruch auf Entschädigung in entsprechender Anwendung des Entschädigungsrentengesetzes vom 2. Mai 1992 (BGBl. I 1992 S. 906 ff.).

(5) Auf die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch.

(6) Die Entschädigungsleistung wird auf Antrag gewährt. Anträge nach § 3 Abs. 1 bis 3 sind bei den im Bundesentschädigungsgesetz bezeichneten Landesentschädigungsbehörden, Anträge nach § 3 Abs. 4 bei den im Entschädigungsrentengesetz bezeichneten Bundesbehörden zu stellen.

(7) Der Verfolgte hat die Tatsachen nach § 1 glaubhaft zu machen. Die Entschädigungsbehörde ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen.

§ 4

Zusammentreffen mit anderen Ansprüchen

(1) Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz wegen der in diesem Gesetz geregelten Tatbestände gehen den Leistungen nach diesem Gesetz vor.

(2) Auf die Leistungen nach diesem Gesetz können entsprechend der Grundsätze des Bundesentschädigungsgesetzes gesetzliche Leistungen angerechnet werden, die der Verfolgte nach anderen Gesetzen oder außergesetzlichen Regelungen des Bundes oder eines Landes wegen desselben Tatbestandes erhält. Zur Vermeidung unbilliger Härten kann auf diese Anrechnung oder eine Rückforderung verzichtet werden.

(3) Die Leistungen nach Absatz 2 dieses Gesetzes sollen nicht zur Minderung von Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz führen, auf die der Verfolgte einen gesetzlichen Anspruch hat.

§ 5

Widerspruch und gerichtliche Zuständigkeit

Gegen den Bescheid einer Behörde nach § 3 Abs. 7 kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Ansonsten steht dem Antragsteller der Weg über die ordentliche Gerichtsbarkeit offen.

§ 6

Kostenregelung

Der Bund trägt die Ausgaben, die den Ländern durch Leistungen nach diesem Gesetz entstehen.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung

Das Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung vom 22. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1846), zuletzt geändert durch das Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetz vom 24. Juni 1993 (BGBl. I S. 1038, 1050) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden nach den Worten „Verfolgte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes sind (Verfolgte)" die Worte „oder Verfolgte im Sinne des Gesetzes zur Entschädigung von Fahnenflüchtigen, Wehrkraftzersetzern und Wehrdienstverweigerern unter dem NS-Regime" eingefügt.
2. In § 1 Abs. 2 Buchstabe b werden nach den Worten „diejenigen des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes" die Worte „und die in § 1 des Gesetzes zur Entschädigung von Fahnenflüchtigen, Wehrkraftzersetzern und Wehrdienstverweigerern unter dem NS-Regime bestimmten Strafurteile und Strafmaßnahmen" angefügt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. April 1996

Volker Beck (Köln)
Angelika Beer
Annelie Buntenbach
Amke Dietert-Scheuer
Gerald Häfner
Dr. Angelika Köster-Loßack
Vera Lengsfeld
Dr. Helmut Lippelt
Winfried Nachtwei
Christa Nickels
Rezzo Schlauch
Werner Schulz (Berlin)
Christian Sterzing
Manfred Such
Dr. Antje Vollmer,
Joseph Fischer (Frankfurt)
Kerstin Müller (Köln)
und Fraktion

Begründung

I. Allgemeine Begründung

Der Deutsche Bundestag erkennt fünfzig Jahre nach Ende des Zweiten Weltkrieges endlich an, daß den Kriegsdienstverweigerern, Deserteuren und sogenannten Wehrkraftzersetzern unter dem NS-Regime durch die Urteile der NS-Militärjustiz schweres Unrecht zugefügt wurde. Die Urteile dieser Justiz waren insbesondere bei den hier genannten Delikten mit rechtsstaatlichen Verfahren nicht vereinbar und nationalsozialistisches Unrecht. Die NS-Militärjustiz ist insbesondere im Verlaufe des Krieges zu einem Terrorinstrument des NS-Staates geworden. Dafür spricht allein die außerordentlich hohe Zahl von Todesstrafen und langjährigen Zuchthausstrafen, die in keinem anderen westlichen Staat auch nur annähernd verhängt wurden. Dafür sprechen auch die hohe Zahl von Strafen, die im Übermaß verhängt wurden, und vor allem die Unmenschlichkeit der Strafverbüßungen in Konzentrationslagern, Straf- oder Bewährungsbataillonen.

Die wenigen Betroffenen, die die Verfolgung überlebt haben, und ihre Hinterbliebenen klagen gegenüber dem Deutschen Bundestag eine Rehabilitierung und eine gesetzliche Entschädigungsleistung für die erlittene Verfolgung ein.

Anders als bei den Urteilen des Volksgerichtshofes gibt es im Deutschen Bundestag bisher keinen Konsens und auch keine Mehrheit dafür, die Urteile der NS-Militärjustiz für von Anfang an nichtig und pauschal als nationalsozialistisches Unrecht zu bewerten. Während ein Teil des Hauses die Verurteilung der Deserteure, Kriegsdienstverweigerer und sogenannten Wehrkraftzersetzer von Anfang an als nationalsozialistisches Unrecht ansieht und die Urteile pauschal aufheben will, hat ein anderer Teil des Hauses gegen eine pauschale Aufhebung der Urteile Bedenken und will den Betroffenen über eine Einzelfallprüfung eine Rehabilitierung ermöglichen.

Gleichwohl besteht Einigkeit darüber, daß man wenigstens bei der Anwendung des Entschädigungsrechtes grundsätzlich vom Unrechtscharakter dieser Urteile ausgehen soll.

Das Bundesentschädigungsgesetz (BEG) läßt als das maßgebliche Gesetz bezüglich des Schadensausgleichs für NS-Unrechtsmaßnahmen wegen der dort normierten Ausschlußfristen heute keine Neuanträge mehr zu. Eine Wiederaufnahme von Verfahren ist nur der kleinen Minderheit der Opfer der NS-Militärjustiz möglich, die bereits fristgemäß im Geltungszeitraum des Gesetzes einen Antrag gestellt hatten, dieser aber seitens der Behörde abschlägig beschieden wurde. Die meisten Opfer haben wegen der damaligen Rechtsauffassung, die von den Entschädigungsbehörden und den Gerichten bis hin zum Bundesgerichtshof vertreten wurde, wegen der erwarteten Aussichtlosigkeit gar keine Entschädigungsanträge mehr gestellt. Da der Deutsche Bundestag ausdrücklich gesetzliche Entschädigungsleistungen für die Betroffenen statt der zur Zeit einzig möglichen außergesetzlichen Härteleistungen schaffen will, ist eine spezialgesetzliche Regelung, die diesen Betroffenen vergleichbare Leistungen wie NS-Verfolgten im Sinne des BEG gewährt, notwendig. Gleichfalls sollen die Erfahrungen mit den Härteregelungen des Bundes für Verfolgte bzw. Geschädigte nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz (AKG), aber insbesondere auch die Weiterentwicklung des Entschädigungswerks durch die Härteregelungen der Länder berücksichtigt werden. Gerade letztere setzen wegen des hohen Alters der Betroffenen auf möglichst unbürokratische Verfahren, auf pauschalisierte Regelungen und Beweiserleichterungen für die Verfolgten.

NS-Verfolgte aus dem Beitrittsgebiet, die die Voraussetzungen des § 1 dieses Gesetzes erfüllen, sollen Leistungen in entsprechender Anwendung des Entschädigungsrentengesetzes erhalten.

II. Begründung im einzelnen

Zu Artikel 1

Zu § 1

Zu Absatz 1

1. Der Gesetzentwurf arbeitet mit einer spezifischen Verfolgtendefinition, die Geltung für dieses Gesetz hat. Die Betroffenen werden dabei als Verfolgte im Sinne dieses Gesetzes definiert, die bezüglich der Rechtsfolgen (Entschädigung) Leistungen vergleichbaren Umfangs erhalten können sollen wie Verfolgte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes bzw. Zwangssterilisierte im Rahmen der Härteregelung nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz, allerdings erhöht um eine einkommensabhängige monatliche Grundrente von 500 DM. Verfolgte, die die Stichtags- und Wohnsitzvoraussetzungen nach dem Entschädigungsrentengesetz erfüllen, haben nach diesem Gesetz einen Anspruch in entsprechender Anwendung.

   Offen bleibt damit die vielfach umstrittene Frage, ob die von diesem Gesetz erfaßten Opfer einer NS-Gewaltmaßnahme definitorisch den besonderen Status als Verfolgte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes erhalten sollen oder nicht. Sofern der Gesetzgeber für den in § 1 genannten Personenkreis die Anerkennung als Verfolgte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes bejaht, wäre dies ebenfalls von der hier verwendeten Begrifflichkeit konsumiert. Die gesetzliche Konstruktion, nach der die Betroffenen Leistungen in ent-

sprechender Anwendung eines Gesetzes erhalten, unter das sie formal bisher nicht fallen, ist rechtlich u. a. auch bei den Opfern von SED-Unrecht angewandt worden (1. und 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz). Die von diesen Gesetzen betroffenen Personen erhalten dort neben den genuinen Leistungen dieser Gesetze (Haftentschädigung etc.) bei Vorliegen verfolgungsbedingter gesundheitlicher Schäden durch eine SED-Unrechtsmaßnahme Leistungen in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes.

2. Die Vorschrift regelt zunächst den Zeitraum, innerhalb dessen bezeichnete Strafurteile gefällt bzw. Strafmaßnahmen erlassen wurden. Sie orientiert sich an dem üblichen zeitlichen Definitionsbereich von NS-Verfolgungsmaßnahmen, die auf den Zeitraum der NS-Herrschaft abheben. Das Datum der Vollstreckung einer Strafmaßnahme geht in Einzelfällen über das hier genannte Schlußdatum hinaus. Da bis zum 1. September 1939 Terrorurteile nur in geringfügigem Umfang gegen den hier genannten Personenkreis ergingen, wäre auch eine Eingrenzung auf den Verfolgungszeitraum vom 1. September 1939 bis zum 10. August 1945 denkbar.

3. Die numerische Auflistung des Absatzes 1 ist notwendig, da die vorgenannten Strafurteile nicht allein nach den Strafvorschriften des Militärstrafgesetzbuches, sondern auch selbständig oder verbunden mit anderen typisch nationalsozialistischen Strafvorschriften wie der Kriegssonderstrafrechtsverordnung und der Volksschädlingsverordnung ergangen sind.

4. Da nicht nur die Gerichte der NS-Militärjustiz (Wehrmachtgerichte) Strafurteile nach der Kriegssonderstrafrechtsverordnung oder der Volksschädlingsverordnung gefällt haben, sondern auch andere NS-Gerichte wie der Volksgerichtshof, ist die Formulierung „durch ein Wehrmachtgericht oder ein anderes deutsches Gericht" notwendig.

5. Strafurteile der bezeichneten Art wurden nicht nur gegen Soldaten, andere Wehrmachtsangehörige (Gefolge), sondern auch gegen Zivilisten, darunter vielfach Frauen, gefällt, insbesondere wegen Wehrkraftzersetzung oder Beihilfetaten zur Fahnenflucht. Die gewählte Vorschrift trägt dieser Tatsache Rechnung.

Zu Absatz 2

Nach Auffassung des Deutschen Bundestages ist die Militärjustiz unter dem Nationalsozialismus zu einem Terrorsystem geworden. Dies erfordert nicht nur die Überprüfung der Verurteilungen wegen der in Absatz 1 genannten Tatbestände. Die hier gewählte Bestimmung zum Übermaßverbot bei einer Unvereinbarkeit des Strafverfahrens oder der Strafverbüßung (z. B. KZ-Haft, Bewährungsbataillone) mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung orientiert sich an den Bestimmungen für die Opfer des SED-Regimes im Rahmen des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (§ 1 Abs. 1 und Abs. 1 Nr. 2) im 1. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz. Die Prüfung der Vereinbarkeit einer Strafvorschrift oder Strafmaßnahme mit den Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung legt auch das Bundessozialgericht seit September 1991 in ständiger Rechtsprechung bei der Feststellung des Kriteriums „offensichtliches Unrecht" im Sinne des § 1 Abs. 1 Buchstabe d des Bundesversorgungsgesetzes zugrunde.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift umfaßt im wesentlichen Willkürakte von Standgerichten und fliegenden Standgerichten gegen den in § 1 bezeichneten Personenkreis, aber auch politisch motivierte Strafmaßnahmen wie die Einweisung in ein KZ, in ein Straf- und Bewährungsbataillon oder in eine militärpsychiatrische Anstalt. Der Wortlaut der Vorschrift orientiert sich an den Bestimmungen für die Opfer des SED-Regimes im Rahmen des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (§ 1 Abs. 5) im 1. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz.

Zu § 2

Der Deutsche Bundestag geht von dem Grundsatz aus, daß die Verurteilungen der Wehrmachtsjustiz unter dem Nationalsozialismus (NS-Militärjustiz) wegen der genannten Tatbestände Unrechtsurteile waren. Um deutlich zu machen, daß nach den Vorschriften der §§ 1 und 3 strafrechtliche Verurteilungen wegen Mordes, Totschlags und vergleichbarer, auch unter den Bedingungen des Krieges nicht zu rechtfertigenden Straftaten keine entschädigungspflichtigen Tatbestände im Sinne dieses Gesetzes sind, bedarf es einer Ausschluß- und Abwägungsklausel für den Fall, daß gegen eine Person ein gemeinsames Strafurteil wegen der in § 1 bezeichneten Tatbestände und wegen anderer Delikte, etwa wegen Mordes, verhängt wurde. Dies wäre ein Grund zur Versagung der Anerkennung als Verfolgter und zur Gewährung einer Entschädigungsleistung. Hingegen sollten Strafurteile zum Beispiel wegen Fahnenflucht in Tateinheit mit dem Diebstahl einer Wehrmachtsuniform, um sich der Verfolgung zu entziehen, einer Anerkennung und Entschädigung nicht entgegenstehen.

Eine Anerkennung als Verfolgter nach § 1 und eine Entschädigungsleistung nach § 3 kommen daher – vorbehaltlich der Spezialvorschriften des § 1 Abs. 2 und 3 – nur in Betracht, wenn das gemeinsame Strafurteil nicht überwiegend wegen anderer als der in § 1 genannten Tatbestände ergangen ist. Die Formulierung orientiert sich an den Bestimmungen für die Opfer des SED-Regimes im Rahmen des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (§ 1 Abs. 3) im 1. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz. Hiermit wird das Kriterium der widerlegbaren Vermutung eines Unrechtsurteils wegen der in § 1 genannten Tatbestände konkretisiert, das auch das Bundessozialgericht seit September 1991 in ständiger Rechtsprechung anwendet.

Die Anwendung dieser Norm steht allerdings unter dem Vorbehalt des Absatzes 2, da eine strafrechtliche Verurteilung etwa wegen eines kleinen Feldpostdiebstahls, die völlig unangemessen zu einer langjährigen Zuchthausstrafe oder KZ-Haft geführt hat,

wegen des Übermaßes der Strafe eine eigenständige Bewertung verlangt.

Zu § 3

Zu Absatz 1

Die Vorschrift soll klarstellen, daß keine Änderung oder allgemeine Entfristung des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) vorgesehen ist. Der dabei anzuwendende Verfolgtenbegriff bzw. Begriff der NS-Unrechtsmaßnahme ist jedoch nicht der des BEG (§§ 1 und 2), sondern der nach § 1 dieses Gesetzes. Bei der Anwendung dieses Gesetzes ist zudem sicherzustellen, daß die im Bundesentschädigungsgesetz normierten Ausschlußfristen bei der Gewährung von Entschädigungsleistungen nach dem vorliegenden Gesetz keine Anwendung finden. Andernfalls würde § 3 dieses Gesetzes nicht greifen, da die Ausschlußfristen des BEG Neuanträge spätestens seit dem Jahre 1969 nicht mehr zulassen.

Zu Absatz 2

Das Entschädigungsrentengesetz regelt die Entschädigung von Opfern des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet. Mit der entsprechenden Anwendung dieses Gesetzes erhalten die Verfolgten im Sinne des § 1 dieses Gesetzes, die die Stichtags- und Wohnsitzvoraussetzungen nach dem Entschädigungsrentengesetz erfüllen, abweichend von Absatz 1 Leistungen in entsprechender Anwendung des Entschädigungsrentengesetzes. Das Entschädigungsrentengesetz enthält keine vergleichbare Ausschlußfrist wie das BEG.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift orientiert sich an der im Bundesentschädigungsgesetz normierten Vorrangregelung von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG). Da das BVG jedoch für bestimmte Schadenstatbestände keine Leistungen vorsieht (zum Beispiel Haftentschädigung für KZ-Haft), verbleibt gegebenenfalls ein weitergehender Anspruch nach dem BEG über die Leistungen nach dem BVG hinaus.

Zu Absatz 4

Mit diesem Gesetz soll unter anderem erreicht werden, daß der in § 1 benannte Personenkreis bei Vorliegen entsprechender Schadenstatbestände (zum Beispiel Gesundheitsschäden) laufende Leistungen erhält. Erhält er sie bereits nach anderen Rechtsgrundlagen, ist eine mindestens anteilige Anrechnung angemessen. Hiervon ist in den Fällen abzuweichen, in denen dies bei Prüfung des Einzelfalls zu einer unbilligen Härte führen würde. Andererseits kann jedoch eine vormalige Einmalleistung aufgrund eines Gesetzes oder der dazu erlassenen Härteregelung – etwa aufgrund der Härteregelung zum AKG aus dem Jahr 1988 in Höhe von bis zu 5 000 DM – nicht zum Ausschluß von Leistungen nach diesem Gesetz führen, weil es gerade erklärtes Ziel dieses Gesetzes ist, eine materielle Verbesserung gegenüber den bisherigen Härteregelungen zu erzielen.

Demgegenüber entfallen durch die Neubestimmung des Status der von diesem Gesetz erfaßten Personen als Opfer einer typisch nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahme Leistungen, die bisher vor allem aufgrund des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes bzw. aufgrund der danach erlassenen Härteregelung von 1988 gewährt wurden oder werden.

Anderweitige Anrechnungen, etwa auf gesetzliche Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz, müssen in diesem Gesetz nicht eigenständig normiert werden, da sie sich aus der entsprechenden Anwendung des Bundesentschädigungsgesetzes bzw. des Entschädigungsrentengesetzes durch die expliziten Vorschriften dieser Gesetze ergeben.

Da gegen den in § 1 genannten Personenkreis gerichtete Unterlagen, etwa Strafurteile, staatlicherseits vernichtet wurden oder anderweitig wegen der Kriegswirren verlorengegangen sind, sollte bezüglich des Nachweises auf das Kriterium der Glaubhaftmachung abgestellt werden.

Zu Absatz 5

Es wäre unvertretbar, für die Prüfung und Bewilligung von Anträgen nach diesem Gesetz eine eigene Bundesbehörde aufzubauen. Durch die Zweckbestimmung des Gesetzes, Leistungen entsprechend diesem Gesetz bzw. in entsprechender Anwendung des ERG zu gewähren, empfiehlt sich eine Beauftragung der Entschädigungsbehörden des Bundes und der Länder, die in mit diesen Gesetzen bereits eingerichtet wurden.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift soll sicherstellen, daß die von diesem Gesetz erfaßten Personen (Verfolgte) und ihre Hinterbliebenen vergleichbar den Verfolgten im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes einen Anspruch auf Rentenschadensausgleich (Ersatzzeiten für verfolgungsbedingte Ausfallzeiten in der Rentenversicherung) nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung haben.

Zu Artikel 3

Da keine neuen Entschädigungsbehörden aufzubauen sind, jedoch wegen des hohen Alters der Betroffenen eine schnelle Abwicklung von Anträgen nach diesem Gesetz erreicht werden soll, ist ein unverzügliches Inkrafttreten des Gesetzes angezeigt.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333